

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES TFV FÜR DIE SPIELSAISON 2024/2025

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEH UNG	2
§ 1 SPIELTAGE UND AUSLOSUNG	2
§ 2 SPIELBETRIEB ÜBER FUSSALL-ONLINE	2
§ 3 SPIELTAGE	4
§ 4 ANSTOSSZEITEN	
§ 5 SPIELDAUER	7
§ 6 AUFRECHTERHALTUNG DER RUHE UND ORDNUNG	7
§ 7 SPIELPLÄTZE	8
§ 8 PLATZWAHL	9
§ 9 SPIELABSAGE UND SPIELVERSCHIEBUNGEN	9
§ 10 RESTSPIELZEITREGELUNG	11
§ 11 SPIELBETRIEB	13
§ 12 STRAFFOLGEN NACH VERWARNUNGEN	13
§ 13 VERBÜSSEN VON SPIELSPERREN	
§ 14 AUF- UND ABSTIEGSBESTIMMUNGEN	15
§ 15 TEILNAHMEVERZICHT UND ANSUCHEN UM VERSETZUNG IN EINE NIEDRIC	GERE
SPIELKLASSE	17
§ 16 SCHIEDSRICHTER UND ASSISTENTEN	18
§ 17 EINTRITTSKARTEN	
§ 18 NICHTANTRETEN UND ZURÜCKZIEHUNG VON MANNSCHAFTEN	19
§ 19 SPIELBERECHTIGUNG	
§ 20 AMATEUR-MANNSCHAFTEN	21
§ 21 1B-MANNSCHAFTEN (2. Kampfmannschaften)	22
§ 22 1C-MANNSCHAFTEN	23
§ 23 VERSTÖSSE	24
8 24 RECHTSMITTEL	24



EINLEITUNG

Die in den Durchführungsbestimmungen des Tiroler Fußballverbandes enthaltenen Regeln werden vom Präsidium des Tiroler Fußballverbandes (im folgenden TFV) beschlossen. Ergänzende bzw. erläuternde Bestimmungen finden sich *insbesondere* in der ÖFB-Rechtspflegeordnung (RPO), in den ÖFB-Meisterschaftsregeln, in den ÖFB-Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb sowie im ÖFB-Regulativ für Vereine und Spieler, die ebenfalls zur Anwendung gelangen.

Für Vereine des Tiroler Fußballverbandes, die am überregionalen Bewerb der Regionalliga West teilnehmen, gelten insbesondere die Durchführungsbestimmungen der Regionalliga West sowie das Statut der Regionalliga West. Beide Regelwerke werden von den beteiligten Landesverbänden (TFV, SFV und VFV) vor Beginn des Meisterschaftsjahres beschlossen.

Jeder Verein hat die Pflicht seine Funktionäre mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen. Unkenntnis dieser Vorschriften stellt keinen Entschuldigungsgrund dar.

Der vorwiegende Gebrauch der männlichen Schreibweise dient lediglich der Vereinfachung. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer.

§ 1 SPIELTAGE UND AUSLOSUNG

- Vor Beginn des Meisterschaftsjahres beschließt das Präsidium des TFV die Spieltage (siehe dazu § 3 der Durchführungsbestimmungen des TFV) für das kommende Meisterschaftsjahr.
- 2) Die Auslosung der Meisterschaftsspiele wird von der Geschäftsstelle des TFV vorgenommen, wobei Vereine in der Meisterschaftsmeldung Auslosungswünsche bekanntgeben können. Ein Anspruch auf Erfüllung dieser Wünsche besteht nicht.

§ 2 SPIELBETRIEB ÜBER FUSSALL-ONLINE

Das Präsidium des TFV hat vor Beginn des Spieljahre 2006/2007 beschlossen, den Spielbetrieb über Fußball-Online abzuwickeln.

- 1) Spielbearbeitung
 - a) Die Abwicklung des gesamten Spielbetriebes im Bereich des TFV erfolgt ausschließlich im Netzwerk "Fußball-Online". Der veranstaltende Verein hat dafür



Sorge zu tragen, dass ein Internetzugang zur Abwicklung des "Online-Spielberichtes" (im folgenden OSB) bereitsteht. Die Bearbeitung des Spiels durch den Heim- und Gastverein im "OSB" soll spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn abgeschlossen sein.

- b) Bei jedem Spiel muss der am Spielbericht eingetragene Funktionär anwesend und über die angegebene Telefonnummer erreichbar sein.
- c) Zur administrativen Hilfestellung wird den Vereinen eine "Hotline-Betreuung" durch den TFV angeboten. Die "Hotline-Zeiten" können der Homepage entnommen werden.
- d) Ein Laptop mit Internetverbindung ist zur Vor- und Nachbereitung des Spieles in der Schiedsrichterkabine bereitzustellen. Es kann aber auch ein entsprechender Büroraum zur Verfügung gestellt werden. Der Weg dorthin darf die Sicherheit des Schiedsrichters nicht gefährden.
- e) Wird der "OSB" über einen Stand PC bearbeitet, so ist das im vom Verein zur Verfügung gestellten Büroraum durchzuführen.
- f) Die Durchführung der OSB-Tätigkeit in der Kantine ist unzulässig.

2) Online Spielbericht

- a) Sämtliche im "OSB" vorgesehenen Eintragungen, insbesondere die Angaben betreffend der Person der Funktionäre, Trainer und Vereinsschiedsrichter, sind korrekt und wahrheitsgemäß vorzunehmen. Sollten Spiele mit einem "Paragraph 17-Schiedsrichter" oder einem Vereinsschiedsrichter besetzt sein, so sind deren Namen im Spielbericht einzutragen und ist das Spiel durch diese Personen auch entsprechend vorzubereiten und abzuschließen (siehe dazu auch den folgenden Punkt b).
- b) Der mit der Leitung des Spieles beauftragte Schiedsrichter oder Vereinsschiedsrichter hat die Administration des "OSB" abzuwickeln und Berichte über besondere Vorkommnisse (Spielfeldverweise, Ausschreitungen, etc.) bis spätestens am Tag, der dem Spiel folgt, im "OSB" zu vermerken. Wird ein Meisterschaftsspiel von keinem Verbands- oder Vereinsschiedsrichter geleitet, trägt diese Verantwortung der veranstaltende Verein.
- c) Jeder Verein ist verpflichtet, die Voraufstellung seiner Mannschaften bekanntzugeben und diese im Auswahlfeld "Mannschaften" abzuspeichern.
- d) Die Aufstellungen der Mannschaften in jeder Bewerbsgruppe müssen spätestens eine Stunde vor dem festgesetzten Spielbeginn in den "OSB" eingetragen werden. Nachnominierungen bzw. Änderungen der Mannschaftsaufstellung können entsprechend den FIFA-Spielregeln zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. In allen Bewerben dürfen nur Spieler(innen) beginnen, die in der Grundaufstellung eingetragen sind.
- e) Die zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung vom veranstaltenden Verein namhaft zu machenden Ordner sind vor dem Spiel im "OSB" in dem dafür vorgesehenen Auswahlfeld "Ordner" einzutragen. Der Ordnerobmann und sein Stellvertreter sind auf jeden Fall einzutragen.



- f) Im "OSB" dürfen vom Schiedsrichter nur solche Proteste vermerkt werden, die vor dem Spiel angemeldet wurden.
- g) Sollte z. B. der OSB wegen fehlender Internetverbindung nicht möglich sein, ist von den Vereinen ein Spielbericht in Papierform aufzulegen. Dieses Formular steht auf der TFV-Homepage als Download zur Verfügung. Der vom Verband eingeteilte "Hotliner" ist davon in Kenntnis zu setzen, der aufgrund des ausgefüllten Spielberichtes in Papierform den OSB erstellt.
- h) Alle Spiele sind sowohl vom Heim- als auch vom Gastverein unmittelbar nach Spielende mit digitaler Unterschrift zu bestätigen. Verstöße dagegen werden vom Strafsenat des TFV entsprechend der ÖFB-Rechtspflegeordnung geahndet (Nichtbefolgung einer Verbandsanordnung).

3) Spielverständigungen

- a) Mit Bekanntgabe der Spieltermine sind von den Vereinen auch die Dressenfarben bzw. der Sportplatz mit genauer Adresse und Wegbeschreibung in den dafür vorgesehenen Auswahlfeldern von "Fußball-Online" einzutragen.
- b) Der Heimverein ist verpflichtet, die Anstoßzeiten vor Beginn des jeweiligen Meisterschaftshalbjahres zu einem vom TFV vorgegebenen Termin im "Fußball-Online" einzugeben. Damit werden automatisch der Gastverein und der TFV per "Intramail" verständigt.
- c) Die Änderung einer bereits bekannt gegebenen Anstoßzeit muss spätestens zehn Tage (im Kinderfußball U7 bis U12 fünf Tage) vor dem Spiel im "Fußball-Online" vollzogen werden, wobei der ursprüngliche und der neue Tag der Durchführung zur Frist zählen.
- d) Eine Spieländerung innerhalb dieser Fristen ist auch im gegenseitigen Einvernehmen grundsätzlich nicht möglich.

§ 3 SPIELTAGE

 Meisterschaftsspiele sind grundsätzlich am ausgelosten Spieltag zu spielen. Verlegungen von Spielen sind auch bei gegenseitigem Einvernehmen nur mit Zustimmung des Tiroler Fußballverbandes möglich.

Die Vorverlegung eines Spiels setzt die Zustimmung des Gegners im "Netzwerk Fußball Österreich" voraus. Der gegnerische Verein ist verpflichtet, auf die vom Heimverein beantragte Vorverlegung innerhalb von drei Tagen "online" zu reagieren (Siehe auch § 4 Abs.7 der Durchführungsbestimmungen des TFV).

Eine Verlegung auf einen späteren Zeitpunkt genehmigt der Tiroler Fußballverband nur bei Vorliegen von triftigen Gründen.



- 2) a) Als Spieltag gilt bei Wochenendrunden der Zeitraum von Freitag bis Montag, bei Werktagsrunden der Zeitraum Dienstag bis Donnerstag oder ein anderer vom Verband festgesetzter Pflichtspieltermin, wie z.B. Oster– oder Pfingstmontag.
 - Spielt eine Mannschaft an einem am Spieltag zwei Pflichtspiele (z.B. ein Meisterschaftsspiel und ein Nachtragsspiel), so ist der Spieltag wie zwei getrennte Spieltage zu behandeln. Verlegte Spiele die einen Tag vor oder nach dem gelosten Spieltag ausgetragen werden, zählen zu diesem Spieltag.
 - b) Innerhalb des Tiroler Fußballverbandes gilt der Freitag und der Tag vor einem Feiertag als Pflichttermin, wobei als früheste Anstoßzeit für Kampfmannschafts-, Reserve-, sowie U18, U17 und U16 Spiele ohne einer kommissionierten Flutlichtanlage 18:00 Uhr gilt. Bei gegenseitigem Einvernehmen und bei vom Verband angesetzten Spielen können Spiele auch früher angesetzt werden, wenn der Anreiseweg des Gastvereins nicht mehr als 50 km beträgt.
 - Im Falle einer kommissionierten Flutlichtanlage gilt der Freitag und der Tag vor einem Feiertag als Pflichttermin, wobei als früheste Anstoßzeit für Kampfmannschafts-, Reserve-, sowie U18-, U17- und U16- Spiele 19:00 Uhr gilt. Bei gegenseitigem Einvernehmen und bei vom Verband angesetzten Spielen können Spiel auch früher angesetzt werden, wenn der Anreiseweg des Gastvereins nicht mehr als 70 Km beträgt.
 - c) Spiele im Kinder- und Jugendfußball bis U15 gelten an einem Freitag und am Tag vor einem Feiertag als Pflichttermin, wobei als früheste Anstoßzeit ohne Flutlicht 17:00 Uhr gilt. Bei gegenseitigem Einvernehmen und bei vom Verband angesetzten Spielen können Spiele auch früher angesetzt werden, wenn der Anreiseweg des Gastvereins nicht mehr als 50 km beträgt. Im Falle einer früheren Spielansetzung erscheint im "Fußball-Online" keine Fehlermeldung.
 - d) Für Bewerbsspiele der Regionalliga West gilt innerhalb des Tiroler Fußballverbandes der Freitag als Pflichttermin, wobei als früheste Anstoßzeit 18:00 Uhr gilt. Bei gegenseitigem Einvernehmen und bei vom Verband angesetzten Spielen können Spiele auch früher angesetzt werden.
 - e) Die Vereine der tt.com Regionalliga Tirol und Hypo Tirol Liga sind verpflichtet im Herbst und im Frühjahr jeweils mindestens zwei Heimspiele der Kampfmannschaft wie in lit.a und lit.b vorgegeben an einem Freitag oder an einem Sonntag auszutragen. Im Herbst ist ein Heimspiel im Zeitraum Juli/August/September und ein weiteres im Zeitraum Oktober/November anzuberaumen. Im Frühjahr muss ein Heimspiel im Zeitraum März/April und ein weiteres im Zeitraum Mai/Juni terminisiert werden. Um diese Verpflichtung zu erfüllen, müssen Spiele aber nicht an einem Freitag oder Sonntag anberaumt werden, sondern können auch an jeden anderen Tag außer Samstag

Wird witterungsbedingt oder aus einem sonstigen Grund ein Spiel kurzfristig von ursprünglich Samstag auf einen anderen Tag verschoben, zählt dieses Spiel in diesem Zusammenhang weiterhin als Samstagspiel.



- a) Am 1.11. (Allerheiligen) dürfen keine Pflichtspiele angesetzt werden.
- b) Am Karfreitag dürfen in der Regionalliga West, in der tt.com Regionalliga Tirol, in der HYPO Tirol Liga Pflichtspiele angesetzt werden. In alle anderen Spielklassen ist eine Ansetzung von Pflichtspielen an diesem Tag nur im beiderseitigen Einvernehmen möglich.
- c) Am Muttertag dürfen im Kinderfußball keine Bewerbsspiele angesetzt werden, es sei denn es besteht Einvernehmen darüber.
- 4) Zwischen zwei Pflichtspielen muss mindestens ein ganzer freier Kalendertag liegen.
- 5) Nachtragstermine
 - a) Nachtragstermine sind gesetzliche Feiertage sowie der Freitag und der Samstag jeweils nach Ende der Herbst,- und Frühjahrsmeisterschaft. Diese Termine sind von den Vereinen für mögliche Nachtragsspiele freizuhalten. Die Vereine dürfen daher keine Vereinbarungen eingehen, die die Ansetzung von allenfalls notwendigen Nachtragsspielen an diesen Tagen unmöglich machen.
 - b) Ansuchen um Genehmigung für Auslandsspiele, werden vom TFV nur dann genehmigt, wenn an diesem Termin kein Nachtragsspiel angesetzt ist.
- 6) Pflichtspiele unter Flutlicht setzen das Vorhandensein einer **kommissionierten** Flutlichtanlage voraus.

§ 4 ANSTOSSZEITEN

- 1) Pflichtspiele an Sonn- und Feiertagen dürfen nicht vor 10:00 Uhr angesetzt werden. Beträgt der Anreiseweg des Gastvereines jedoch mehr als 70km so gilt 10:30 Uhr als früheste Anstoßzeit.
- 2) Spiele von Kampfmannschaften und Reservemannschaften dürfen an Samstagen nicht vor 13:15 Uhr angesetzt werden. Beträgt der Anreiseweg des Gastvereines jedoch mehr als 50 km so gilt 14:00 Uhr als früheste Anstoßzeit.
- 3) Für Spiele im Nachwuchsbereich gilt an Samstagen 14:00 Uhr als früheste Anstoßzeit. Bei gegenseitigem Einvernehmen können Meisterschaftsspiele jedoch bereits früher angesetzt werden.
- 4) In den Fällen des Abs.1 und Abs.2 können Pflichtspiele bei gegenseitigem Einvernehmen auch früher angesetzt werden.
- 5) Jeder Verein hat die Möglichkeit beim Schiedsrichter eine Wartezeit von jeweils zehn Minuten zu beantragen. Insgesamt beträgt sohin die Wartezeit maximal 20 Minuten.
- 6) Pflichtspiele innerhalb einer Klasse, die für den Auf- und Abstieg relevant sind, können vom Tiroler Fußballverband am gleichen Tag und zur gleichen Zeit angesetzt werden.
- 7) Für Spiele der Kampfmannschaften gelten einheitlich folgende letzte Anstoßzeiten:

Jahreszeit	Freitag	Samstag	Sonntag
01.03. – 15.03.		15:30 h	15:30 h
16.03. – 29.03.		16:00 h	16:00 h





30.03 06.04		17:00 h	17:00 h
07.04 15.04.		17:30 h	17:30 h
16.04 30.04.	18:00 h	18:00 h	17:30 h
01.05. – 14.08.	18:30 h	18:30 h	17:30 h
15.08. – 29.08.	18:00 h	18:00 h	17:30 h
30.08. – 13.09.		17:30 h	17:30 h
14.09. – 27.09.		17:00 h	17:00 h
28.09. – 15.10.		16:30 h	16:30 h
16.10. – 26.10.		16:00 h	16:00 h
27.10. – 31.12.		14:00 h	14:00 h

- 8) Zwischen zwei Pflichtspielen muss bei der Ansetzung ein Zeitraum von 30 Minuten eingehalten werden. Diese Regelung gilt nicht im Kinderfußball bis einschließlich U12.
- 9) Verbandszeiten unter Flutlicht sind Freitag oder Samstag, jeweils spätestens um 19:30 Uhr. Bei gegenseitigem Einvernehmen ist auch eine spätere Anstoßzeit möglich.
- 10) Meisterschaftsspiele von Nachwuchsmannschaften können später als zu den letzten Anstoßzeiten für Kampfmannschaftgen (siehe Abs.7) angesetzt werden. Ein solches Spiel darf aber nicht später enden, als das Spiel einer Kampfmannschaft It. letzter Anstoßzeit an einem Samstag.

§ 5 SPIELDAUER

 Kampfmannschaften, Reservemannschaften 	2 x 45 Minuten
U-18/U-17/U-16-Mannschaften	2 x 45 Minuten
U-15/U-14Grossfeld-Mannschaften	2 x 40 Minuten
 U14 verkleinertes Großfeld/U-13-Mannschaften 	3 x 25 Minuten
U-12/U-11-Mannschaften	3 x 20 Minuten
U-10-Mannschaften	4 x 12 Minuten
U-09/U08/U-07-Mannschaften	(Turnierform)

§ 6 AUFRECHTERHALTUNG DER RUHE UND ORDNUNG

- Der veranstaltende Verein hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowohl auf dem Spielfeld als auch im Zuschauerraum Sorge zu tragen. Auf jeden Fall müssen ein Ordnerobmann sowie dessen Stellvertreter anwesend sein und namhaft gemacht werden. Der Schiedsrichter kann jedoch vor dem Spiel eine Erhöhung der Ordneranzahl verlangen.
- 2) Die Ordner sind verpflichtet, Ordnerwesten bis zum Ende der Veranstaltung zu verwenden.





- 3) Der Ordnungsdienst hat dem Schiedsrichter, den Assistenten (gegebenenfalls auch Assistenten des Gastvereins) sowie der Gastmannschaft bis zur Abfahrt vom Spielort entsprechenden Schutz zu gewähren.
- 4) Für den veranstaltenden Verein besteht die Verpflichtung, den Ordnerobmann, dessen Stellvertreter und gegebenenfalls weitere Personen, welche beim Spiel im Einsatz sind, im System "Fußball-Online" namentlich anzuführen.

§ 7 SPIELPLÄTZE

- 1) Der veranstaltende Verein trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Pflichtspiele.
- 2) Die Beschaffenheit des Spielplatzes ist in den offiziellen Spielregeln der IFAB (The International Football Association Board) geregelt.
- 3) Kunstrasen
 - a) Ein Verein, der sein Heimspiel auf einem Kunstrasenplatz austragen möchte, muss rechtzeitig die Genehmigung des Tiroler Fußballverbandes (Kommissionierungsbescheid) einholen. Der TFV genehmigt die Austragung von Bewerbsspielen auf Kunstrasen, wenn die FIFA-Kriterien dafür erfüllt sind.
 - b) Der Heimverein ist verpflichtet, im dafür vorgesehenen Feld von "Fußball-Online" den gegnerischen Verein auf die Vorschriften für die Ausrüstung (Schuhwerk) hinzuweisen.
 - c) In der Spielverständigung des Heimvereines ist anzuführen, dass Spiele am Spieltag aus Witterungsgründen kurzfristig auch auf den Kunstrasenplatz verlegt werden können.
 - d) Ist ein Bewerbsspiel **nicht** auf Kunstrasen angesetzt und wird am Spieltag nicht aus Witterungsgründen auf einen solchen Kunstrasen ausgewichen, sind der Gastverein und der diensthabende Hotliner spätestens <u>vier Stunden</u> vor Spielbeginn telefonisch davon zu verständigen, dass das Spiel trotzdem auf dem Kunstrasenplatz ausgetragen wird.
- 4) Für die Zulassung bestehender Flutlichtanlagen wird die mittlere Beleuchtungsstärke mit mindestens 150 Lux festgelegt. Für neue Anlagen werden mindestens 200 Lux durchschnittliche Mindestleuchtstärke vorgeschrieben. Siehe dazu "Lichttechnische Anforderungen für Spiele der 4. bis 9. Leistungsstufe" auf der Website des TFV.
- 5) Auf allen Sportplätzen ist eine "technische Zone" vorzusehen. Diese Zone ist mit Begrenzungslinien zu markieren und erstreckt sich vier Meter auf jeder Seite über die Breite der Betreuerbank hinaus und bis zu 50 cm an die Seitenlinie heran. Der TFV kann auf Ansuchen, die zu begründen sind, Ausnahmen davon genehmigen. In der technischen Zone dürfen sich nur Auswechselspieler und Teamoffizielle aufhalten, deren Namen vor Spielbeginn in den "Online-Spielbericht" eingetragen wurden. Nur eine dieser Personen kann taktische Anweisungen erteilen. Die technische Zone darf nur in

ZVR: 568636642



- Ausnahmefällen verlassen werden, z.B. wenn es der Schiedsrichter gestattet, einen verletzten Spieler auf dem Feld zu behandeln.
- 6) Bei allen Meisterschafts- und Cupspielen müssen überdachte Betreuerbänke vorhanden sein. Auf diesen dürfen die Auswechselspieler und die Teamoffiziellen Platz nehmen.
- 7) Auf der Laufbahn (bei Plätzen, die mit einer Laufbahn umgeben sind), am Spielfeld und auf den Betreuerbänken dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten
- 8) Bei Spielen von Kampfmannschaften und Reservemannschaften hat der veranstaltende Verein dem Gastverein mindestens 3 Liter Mineralwasser kostenlos zur Verfügung zu stellen. Schiedsrichter und Assistenten haben bei jedem Spiel Anspruch auf kostenloses Mineralwasser in ausreichender (insgesamt mindestens zwei Liter) Menge.
- 9) Während des Spiels muss ausreichend Sanitätsmaterial zur Verfügung stehen. Eine Tragbahre hat am Spielfeldrand im Bereich der Betreuerbänke platziert zu sein.

§ 8 PLATZWAHL

1) Der im Spielplan erstgenannte Verein ist Heimverein und somit Veranstalter. Im Regelfall dürfen Hin- und Rückspiel nicht am gleichen Platz ausgetragen werden. Davon ausgenommen sind die Sportanlagen Beselepark mit den Vereinen FC Veldidena und SK Wilten sowie Hötting West mit den Vereinen SPG Innsbruck West und SV Nordkette. Im Nachwuchsbereich hat davon abweichend (erster Satz im Absatz 1) der erstgenannte Verein nicht automatisch Heimrecht.

Das gilt jedoch ausschließlich für Innsbrucker Vereine auf Innsbrucker Sportanlagen.

- 2) Ein einvernehmlicher Platztausch bedarf der Zustimmung des Tiroler Fußballverbandes und ist nur in der Hinrunde möglich. In einem solchen Fall hat in der darauffolgenden Rückrunde der zweitgenannte Verein Heimrecht. Die Verlegung des angesetzten Spiels auf einem neutralen Platz durch den Heimverein ist möglich. In einem solchen Fall hat jedoch der Gastverein in der darauffolgenden Rückrunde Heimrecht.
- 3) Bei einer vom Strafsenat verhängten Platzsperre hat der davon betroffene Verein seine Spiele auf einem kommissionierten, neutralen Platz innerhalb des Verbandsbereiches auszutragen. Gibt der davon betroffene Verein keinen kommissionierten, neutralen Platz bekannt, wird von der Geschäftsstelle des Tiroler Fußballverbandes ein solcher bestimmt. Gleiches gilt, wenn zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Meisterschaftsbetriebes die Durchführung des Spiels auf einem anderen Platz notwendig ist.

§ 9 SPIELABSAGE UND SPIELVERSCHIEBUNGEN



Die Unbenützbarkeit des Spielfeldes (z.B. wegen langanhaltenden Regens, Überschwemmung, Schneefalls, vereisten Bodens usw.) wird am Spieltag durch den nominierten Schiedsrichter oder einen dazu befugten Kommissionierer festgestellt. Die aktuelle Liste der Kommissionierer ist auf der TFV-Homepage ersichtlich.

1)

- a) Den Zeitpunkt der Kommissionierung bestimmt entweder der Schiedsrichter oder ein dazu befugter Kommissionierer. Der veranstaltende Verein hat diese Personen in Kenntnis zu setzen, sobald die Gefahr besteht, dass der Platz aus Sicht des veranstaltenden Vereins zum Zeitpunkt des Spielbeginns unbenützbar sein könnte. Die Kommissionierung hat jedenfalls zu einem Zeitpunkt stattzufinden, dass der anreisende Verein und das Schiedsrichterteam noch rechtzeitig vor deren Abreise zum Spielort von einer Spielabsage verständigt werden können.
- b) Bei der Kommissionierung ist die Anwesenheit eines Vereinsvertreters verpflichtend; die Teilnahme eines Vertreters des Platzeigentümers ist möglich.
- c) Der Schiedsrichter oder Kommissionierer hat dem Tiroler Fußballverband schriftlich über den Zustand des Spielfeldes und die erfolgte Entscheidung am darauffolgenden Werktag zu berichten.
- d) Besteht der Platzeigentümer oder der Heimverein auf einer Spielabsage, hat der Schiedsrichter oder Kommissionierer dies zur Kenntnis zu nehmen. In diesem Fall ist auch der Name und die Funktion des Entscheidungsberechtigten in den Kommissionierungsbericht einzutragen.
- 2) Sollte bereits vor dem Spieltag feststehen, dass der Platz zum Zeitpunkt des Spielbeginns voraussichtlich nicht bespielbar sein wird, hat der Heimverein das Recht, das Spiel nach Absprache mit der Geschäftsstelle des TFV unter Angabe von konkreten Gründen und Vorlage von Beweismittel (Lichtbilder, Video etc.) abzusagen oder einen Platztausch vorzuschlagen.
- 3) Der Tiroler Fußballverband hat das Recht, die Stichhaltigkeit von Absagen zu überprüfen.
- 4) Über eine Spielabsage am Spieltag entscheidet auf Innsbrucker Plätzen der nominierte Schiedsrichter nach Rücksprache mit dem diensthabenden Platzwart, einem Vertreter des Heimvereins und einem für Innsbrucker Sportplätze zuständigen Funktionär (derzeit Reinhard Kaserer, 0676 5556111, reinhard.kaserer@icloud.com). Die endgültige Entscheidung über eine allfällige Unbenützbarkeit des Platzes obliegt dem Schiedsrichter.
- 5) Im Falle einer Spielabsage bestimmt der TFV den neuen (Ersatz) Termin (Siehe dazu § 3 Abs.5 lit.a)
- 6) Wird ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden der beiden Vereine nicht ausgetragen und ist der Gastverein bereits angereist, so haben die beiden Vereine die Fahrtkosten der anreisenden Mannschaft für die tatsächlich mitgereisten Personen (maximal 30) zu gleichen Teilen zu tragen. Fahrtkosten können jedoch nur für das billigste öffentliche Verkehrsmittel (Bahn 2.Klasse, Bus) geltend gemacht werden. Die Schiedsrichtergebühr inklusive deren Fahrtkosten trägt der Platzverein.



7) Die Nettoeinnahmen eines Wiederholungsspiels werden zur Hälfte geteilt.

§ 10 RESTSPIELZEITREGELUNG

- 1. Die zuständigen Gremien und Ausschüsse des TFV (Straf-, Kontroll- Spiel- und Beglaubigungssenat als I. Instanz) entscheiden über die Neuaustragung eines Pflichtspiels für Kampfmannschaften und für den Nachwuchsbereich (Männer und Frauen), das ohne Verschulden der beiden Vereine abgebrochen wird.
- 2. a) Der jeweilige Schiedsrichter kann aufgrund der Witterungsverhältnisse bzw. aufgrund höherer Gewalt oder bei Vorliegen sonstiger Gründe, die im Regelwerk verankert sind, das Spiel abbrechen.
 - b) Darüber hinaus kann der Schiedsrichter bei einer schweren Verletzung oder einer sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigung eines Spielers/Offiziellen/Teamoffiziellen/Spieloffiziellen oder Zuschauers, wenn ein Notarzt angefordert wird, das Spiel sanktionslos abbrechen.
- 3. Sollte nur eine Spielhälfte gespielt worden sein, muss auf jeden Fall das gesamte Spiel neu ausgetragen werden.
- 4. a) Bei Spielabbrüchen in der zweiten Spielhälfte ist vom zuständigen Gremium (Straf-, Kontroll- Spiel,- und Beglaubigungssenat) zu prüfen, ob in der restlichen Spielzeit eine entscheidende Änderung hätte herbeigeführt werden können, wobei hier insbesondere der Spielstand zum Zeitpunkt des Spielabbruchs und die noch auszutragende Zeit maßgeblich sind.
 - b) Erfolgt keine Beglaubigung eines in der zweiten Spielhälfte abgebrochenen Spiels, so ist es zur Austragung der <u>restlichen</u> Spielzeit vom TFV neu anzusetzen, wobei das abgebrochene Spiel und das Wiederholungsspiel zusammen als ein Pflichtspiel gelten.
 - c) Wird ein in der zweiten Halbzeit abgebrochenes Spiel vom zuständigen Gremium (Straf-, Kontroll- Spiel- und Beglaubigungssenat) neu angesetzt, so kann der zum Zeitpunkt des Spielabbruchs zurückliegende Verein beim zuständigen Gremium den Antrag stellen, das Wiederholungsspiel (restliche Spielzeit) nicht austragen zu müssen.
 - d) Alle ausgesprochenen Disziplinarstrafen des ersten (abgebrochenen) Spiels werden im neuen (restlichen) Spiel übernommen. Sofern eine Mannschaft aufgrund von Disziplinarkarten zum Zeitpunkt des Abbruchs dezimiert war, muss mit derselben (dezimierten) Spielerzahl das Spiel fortgesetzt werden.
 - e) Teilnahmeberechtigt an diesem Spiel (restliche Spielzeit) sind alle an diesem Tage meisterschafts- und einsatzberechtigten Spieler, je nachdem zu welchem Zeitpunkt ein



Ausschluss, eine Verwarnung oder ein Spielertausch erfolgt ist.

- Ausschluss erfolgt vor dem abgebrochenen (ersten) Spiel:
 Das abgebrochene Spiel wird für die Verbüßung der Pflichtspielsperre angerechnet, der Spieler ist aber für das neue Spiel (Restspielzeit) gesperrt!
- <u>Ausschluss erfolgt in dem Spiel, welches abgebrochen wird:</u>
 Sperre wird bei den nächsten Pflichtspielen verbüßt; der Spieler ist bei der Restspielzeit suspendiert, seine Mannschaft muss das Spiel dezimiert (zB mit 10 Spielern) fortsetzen.
- Ausschluss erfolgt in einem Spiel zwischen abgebrochenem Spiel und Neuaustragung der Restspielzeit:
 Eine Sperre kann nur durch beglaubigte, zur Gänze ausgetragene Spiele verbüßt
- Verwarnungssperre für das abgebrochene Spiel:
 Der Spieler ist für das erste (abgebrochene) Spiel und für die Restspielzeit gesperrt.

werden; der Spieler ist bei Austragung der Restspielzeit spielberechtigt.

- Spieler erhält in einem abgebrochenen Spiel eine gelbe Karte:
 Die Registrierung und Wertung erfolgt erst nach Absolvierung der Restspielzeit (weil durch eine eventuelle rote Karte die vorangegangene gelbe Karte aufgehoben wäre).
- <u>5., 9. 13. etc. Verwarnung zwischen abgebrochenem Spiel und der Austragung der Restspielzeit:</u>

Verwarnungssperren gelten für das nächste, zur Gänze ausgetragene Pflichtspiel, der Spieler kann somit in der Restspielzeit eingesetzt werden.

· Spielertausch:

Die Bestimmungen für den Spielertausch gelten für das gesamte Spiel (d. h. Spielertausch aus abgebrochenem Spiel und Spielertausch aus Restspielzeit werden addiert!)

z.B.: Ein bereits getauschter Spieler (vom abgebrochenen Spiel) kann bei der Spielfortsetzung (Restspielzeit) nicht wieder zum Einsatz gebracht werden.

f) Spielbericht:

Für die Restspielzeit ist ein neuer Spielbericht über Fußball-Online anzulegen. Für die Einhaltung der Bestimmungen für die Restspielzeit sind die austragenden Vereine in Absprache mit dem TFV und dem zuständigen Gremium verantwortlich.

g) Schiedsrichtergebühren:





Der Schiedsrichter (auch Assistenten) erhält beim abgebrochenen Spiel die volle Schiedsrichtergebühr, bei der Austragung der Restspielzeit die Hälfte davon.

5. In allen unvorhergesehenen und nicht angeführten Fällen entscheidet der Straf-, Kontroll-Spiel- und Beglaubigungssenat in erster Instanz.

§ 11 SPIELBETRIEB

- Scheidet ein Verein mit einer Mannschaft während der Meisterschaft aus, gelten die bisher ausgetragenen Spiele als nicht gespielt und werden diese auch nicht gewertet. Die ausgeschiedene Mannschaft wird ungeachtet der bis zu ihrem Ausscheiden erreichten Punkte an den letzten Tabellenplatz gereiht.
- 2) Der Heimverein ist berechtigt, in einer Dress seiner Wahl anzutreten die er mit Bekanntgabe der Spieltermine im dafür vorgesehenen Feld im OSB einzutragen hat.
 - Eine Änderung der im OSB angegebenen Spielkleidung muss dem Gastverein spätestens fünf Tage vor dem Spieltermin per "IntraMail" im "Fußball-Online" mitgeteilt werden. Erscheint der Gastverein dennoch mit einer ähnlichen oder gleichen Spielkleidung wie der Heimverein, ist der Heimverein verpflichtet, dem Gastverein eine Ersatzgarnitur zur Verfügung zu stellen. Die dafür anfallenden Reinigungskosten werden vom Gastverein pauschal mit € 40,-- an Ort und Stelle beglichen.
- 3) Die Ausgabe von Getränken ist nur in offenen Papp- oder Kunststoffbehältern erlaubt. Davon ausgenommen sind der Innenraum von Kantinen sowie gekennzeichnete VIP-Bereiche.

§ 12 STRAFFOLGEN NACH VERWARNUNGEN

- Die Straffolgen nach Verwarnungen sind in den Meisterschaftsregeln des ÖFB und in der ÖFB-Rechtspflegeordnung geregelt.
- 2) Sie gelten für Spiele der Regionalliga West, für Spiele der Herren- und Frauenkampfmannschaften sowie für Spiele der Herren- und Frauenreservemannschaften.
- 3) Für den UNIQA-ÖFB-Cup und den TFV-Kerschdorfer Tirol Cup gelten in diesem Zusammenhang eigene Regeln.
- 4) Gelbe Karten werden vom Schiedsrichter im OSB eingetragen.
- 5) Wird ein Spieler nach dem Spiel vom Schiedsrichter angezeigt und dafür mit einer Pflichtspielsperre sanktioniert, bleibt eine allenfalls im Spiel ausgesprochene Verwarnung (Gelbe Karte) dennoch bestehen.



- 6) In einem Spiel ausgesprochene Verwarnungen (Gelbe Karten) werden im Falle eines Spielabbruchs nicht für ungültig erklärt.
- 7) Nimmt ein nach Verwarnungen gesperrter Spieler dennoch an einem Pflichtspiel teil, wird das Spiel strafverifiziert und der Verein, der diesen unberechtigten Spieler einsetzt, mit einer Geldstrafe belegt.

§ 13 VERBÜSSEN VON SPIELSPERREN

- Ausgeschlossene Spieler und Spieler, die vor oder nach dem Spiel vom Schiedsrichter wegen eines Vergehens nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung (RPO) angezeigt wurden, befinden sich bis zur Entscheidung des Strafausschusses in Suspens.
- 2) Muss ein Spieler aufgrund einer Sperre pausieren, so ist dieser am gleichen Spieltag auch in keiner anderen Mannschaft seines Vereines spielberechtigt.
- 3) Als Spieltag gilt bei Wochenendrunden der Zeitraum von Freitag bis Montag, bei Werktagsrunden Dienstag bis Donnerstag oder ein anderer vom Verband festgesetzter Pflichtspieltermin, wie z.B. Oster- oder Pfingstmontag.
- 4) Je nachdem in welchem konkreten Bewerb eine Gelbe Karte, eine Gelb/Rote Karte oder eine Rote Karte/Anzeige gezeigt bzw. erstattet wird, sind Sperren bzw. die Spielberechtigung zu beurteilen.
 - a) GELBE KARTE
 - Bei Meisterschaftsspielen von Kampf- und Reservemannschaften und bei Frauen Kampf- und Reservemannschaften:
 - Bedeutet, dass der betroffene Spieler nach der 5., 9., 13. usw. Gelben Karte für das nächste Meisterschaftsspiel gesperrt, jedoch für den UNIQA-ÖFB Cup und den TFV-Kerschdorfer Tirol Cup spielberechtigt ist.
 - Bei Spielen des UNIQA-ÖFB-Cup:
 Gelten die UNIQA-ÖFB-Cup-Bestimmungen.
 - Bei Spielen des TFV-Kerschdorfer Tirol Cup:
 Spielt die Anzahl der gelben Karten während des Bewerbes keine Rolle.
 - Bei Spielen im Nachwuchs (Blaue Karte):
 Bleiben Verwarnungen ohne Folgen.

Gelbe Karten während der Meisterschaft werden auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.

b) GELB/ROTE KARTE



• Bei Meisterschaftsspielen der Kampf- und Reservemannschaften sowie bei Frauenkampf- und Reservemannschaften:

Bedeutet, dass der betroffene Spieler für das nächste Meisterschaftsspiel gesperrt, jedoch für den UNIQA-ÖFB Cup und den TFV-Kerschdorfer Tirol Cup spielberechtigt ist.

- Bei Spielen des UNIQA-ÖFB-Cup:
 Gelten die UNIQA-ÖFB-Cup-Bestimmungen.
- bei Spielen des TFV-Kerschdorfer Tirol Cup:
 Bedeutet, dass der betroffene Spieler für das nächste TFV-Kerschdorfer Tirol Cup Spiel gesperrt, jedoch für den UNIQA-ÖFB Cup und die TFV-Meisterschaft spielberechtigt ist.
- bei Spielen im Nachwuchs (Blau/Rote Karte):
 Darf der betreffende Spieler in der restlichen Spielzeit nicht mehr teilnehmen. Ein Einsatz im anschließenden Spiel der Kampfmannschaft ist möglich.

Gelb/rote Karten werden auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.

c) ROTE KARTE/ANZEIGE

Rote Karten bzw. Sperre nach einer Anzeige sind bei Meisterschaftsspielen, im UNIQA-ÖFB- Cup und im TFV-Kerschdorfer Tirol Cup im nächsten Pflichtspiel bzw. in den nächsten Pflichtspielen bewerbsübergreifend zu verbüßen.

Pflichtspielsperren werden auf das folgende Spieljahr übertragen.

§ 14 AUF- UND ABSTIEGSBESTIMMUNGEN (siehe auch den Anhang auf der Homepage des TFV)

- 1) Unter der Annahme, dass ein (1) Tiroler Verein aus der Regionalliga West absteigt, steigen in die nächst höhere Spielklasse auf:
 - a) der Meister der tt.com Regionalliga Tirol in die Regionalliga West, sofern die Mindestanforderungen - was die Infrastruktur f
 ür die Regionalliga West betrifft - erf
 üllt sind.
 - b) der Meister der Hypo Tirol Liga in die tt.com Regionalliga Tirol, der jeweilige Meister der Landesliga Ost und der Landesliga West in die Hypo Tirol Liga, der jeweilige Meister und der jeweilige Zweite der Gebietsliga Ost und der Gebietsliga West in die beiden Landesligen, der jeweilige Meister und der jeweilige Zweite der Bezirksliga Ost und der Bezirksliga West in die beiden Gebietsligen, der jeweilige Meister und der jeweilige Zweite der 1. Klasse Ost und der 1. Klasse West in die beiden Bezirksligen



und der jeweilige Meister der 2. Klasse Ost, der 2. Klasse Mitte und der 2. Klasse West in die beiden Ligen der 1. Klasse.

- c) der Meister und der Zweite der Frauen Landesliga in die Frauen Hypo Tirol Liga Sofern notwendig werden weitere Aufsteiger in Relegationsspielen ermittelt (z.B.: Bei Zurückziehung von Mannschaften).
- 2) Zwischen II. Kampfmannschaften (1b) und deren I. Kampfmannschaften müssen zwei Ligen sein.
- 3) Zwischen III. Kampfmannschaften (1c) der Bundesliga Vereine und deren Amateurmannschaften müssen zwei Ligen sein.
- 4) Kann der Meister oder der Zweite aufgrund der geltenden Bestimmungen (Punkte 2-3) nicht aufsteigen, so rückt die Mannschaft des nächstplatzierten Vereins, die von einem derartigen Hindernis nicht betroffen ist, nach.
- 5) Ist über das Vermögen eines Vereins des TFV (von den 1.Klassen bis einschließlich "tt.com Regionalliga Liga Tirol") im Laufe des Spieljahres (01.07. 30.06.) ein Insolvenzverfahren anhängig oder wurde ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, wird der davon betroffene Verein an den Schluss der Tabelle der ihn betreffenden Liga gereiht und steigt ab. In der darauffolgenden Spielsaison wird er in der untersten Spielklasse des Verbandes eingeteilt und eine allenfalls bestehende II. Kampfmannschaft dieses Vereins verliert ihre Spielberechtigung.
- 6) Unter der Annahme, dass ein (1) Tiroler Verein aus der Regionalliga West absteigt, steigen ab:
 - a) aus der tt.com Regionalliga Tirol der letztplatzierte Verein in die Hypo Tirol Liga
 - b) aus der Hypo Tirol Liga die beiden letztplatzierten Vereine in die beiden Landesligen
 - c) aus den Landesligen Ost und West jeweils die beiden letztplatzierten Vereine in die beiden Gebietsligen
 - d) aus den Gebietsligen Ost und West jeweils die beiden letztplatzierten Vereine in die beiden Bezirksligen
 - e) aus den Bezirksligen Ost und West jeweils die beiden letztplatzierten Vereine in die beiden 1. Klassen
 - f) aus den 1. Klassen Ost und West jeweils der letztplatzierte Verein sowie der Verlierer aus der Relegation zwischen dem vorletztplatzierten Verein der 1. Klasse Ost und dem vorletztplatzierten Verein der 1. Klasse West
 - g) aus der Frauen Hypo Tirol Liga die beiden letztplatzierten Vereine in die Frauen-Landesliga

Die Zahl der Absteiger erhöht oder vermindert sich dann, wenn durch irgendeinen besonderen Umstand (z.B. bei Zurückziehung von Mannschaften) die festgelegte Spielklassenstärke über- oder unterschritten würde.



Sofern notwendig werden weitere Absteiger in Relegationsspielen ermittelt. (Bsp.: Zurückziehungen, Absteiger aus der Bundesliga, mehrere Absteiger aus der Regionalliga West in die tt.com Regionalliga Tirol)

- 7) Richtlinien für Qualifikationsspiele (Relegation):
 - a) Der Bewerb wird nach den Meisterschaftsregeln des ÖFB gespielt.
 - b) Das Heimrecht für das erste Spiel wird durch Los ermittelt.
 - c) Steht nach dem Hin- und Rückspiel kein Sieger fest, erfolgt eine Verlängerung von 2x 15 Minuten bzw. daran anschließend, falls notwendig ein Elfmeterschießen.
 - d) Alle gelben und gelb/roten Karten aus der Meisterschaft gelten bei den Relegationsspielen nicht rote Karten hingegen schon.
 - e) Sollten mehr als zwei Mannschaften (z.B. bei den 2. Klassen) Relegationsspiele bestreiten müssen, legt das Präsidium den Modus dafür fest.

§ 15 TEILNAHMEVERZICHT UND ANSUCHEN UM VERSETZUNG IN EINE NIEDRIGERE SPIELKLASSE

- Die Erklärung eines Vereins, auf den Aufstieg verzichten zu wollen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums des TFV und ist entsprechend den Satzungen des jeweiligen Vereins zu unterfertigen. Ein derartiges Ansuchen muss bis spätestens 20. Dezember (Postaufgabedatum) mittels eingeschriebenen Briefes übermittelt werden
- 2) Über Ansuchen von Vereinen um Versetzung ihrer Mannschaften aus der 4. Leistungsstufe und darunter in eine niedrigere Spielklasse entscheidet das Präsidium des TFV. Dieses Ansuchen ist entsprechend den Satzungen des jeweiligen Vereins zu unterfertigen und bis spätestens 20. Dezember (Postaufgabedatum) an den Tiroler Fußballverband mittels eingeschriebenen Briefes zu übermitteln.

Ein die Regionalliga West betreffendes Ansuchen um Versetzung in eine niedrigere Spielklasse ist im Regionalliga West Statut geregelt.

- 3) Nach Genehmigung eines Ansuchens gemäß Punkt 1) oder 2) ist ein Widerruf durch den ansuchenden Verein in beiden Fällen nicht möglich.
- 4) Wird dem Ansuchen eines Vereins auf Aufstiegsverzicht entsprochen, wird die davon betroffene Mannschaft des ansuchenden Vereins mittels Präsidiumsbeschlusses an die letzte Stelle der Tabelle gereiht und steigt in die nächst niedrigere Spielklasse ab. Eine allenfalls in Frage kommende Nominierung für den UNIQA-ÖFB Cup ist in der darauffolgenden Spielsaison nicht möglich.
- 5) Wird dem Ansuchen eines Vereins auf Versetzung seiner Mannschaft in eine niedrigere Liga entsprochen, wird die davon betroffene Mannschaft am Ende der Spielsaison an



das Tabellenende gereiht und vom Präsidium des TFV für die folgende Spielsaison in die letzte Spielklasse versetzt. Führt dieser Verein eine II. Kampfmannschaft (1b), nimmt der betroffene Verein deren Platz ein. Eine allenfalls in Frage kommende Nominierung für den UNIQA-ÖFB Cup ist in der darauffolgenden Spielsaison nicht möglich.

§ 16 SCHIEDSRICHTER UND ASSISTENTEN

- 1) Der mit der Leitung des Spiels beauftragte Schiedsrichter hat die Administration des Spiels im "OSB" abzuwickeln und spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn auf "vorbereitet" und 30 Minuten nach Spielende auf "bestätigt" zu setzen. Berichte über besondere Vorkommnisse (Spielfeldverweise, Ausschreitungen, etc.) müssen bis 48 Stunden nach Spielanfang im "OSB" vermerkt werden.
- 2) Mit der Leitung des Spiels kann auch ein Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterteam aus anderen Landesverbänden oder anderen Nationalverbänden herangezogen werden.
- 3) Die Schiedsrichtergebühren werden vom Präsidium des Tiroler Fußballverbandes beschlossen und verlautbart.
- 4) Wird ein Spiel nicht ausgetragen, weil zum Beispiel vom besetzten Schiedsrichter der Platz für unbespielbar erklärt wird, oder weil eine der beiden Mannschaften nicht angetreten ist, hat der bereits angereiste Schiedsrichter (Assistent) Anspruch auf die halbe Spielgebühr und auf Fahrtkosten. Wird ein Spiel während der Anreise des Schiedsrichters/Assistenten abgesagt, so stehen der betroffenen Person nur die Fahrtkosten, der bereits tatsächlich gefahrenen Kilometer zu.
- 5) Die vom Schiedsrichter (Assistenten) beanspruchten Schiedsrichtergebühren und Fahrtkosten sind im "OSB" unter Gebühren anzuführen und wenn ein Drucker vorhanden ist, dem Verein zu bestätigen.
- 6) Erscheint der vom Schiedsrichterkollegium nominierte Schiedsrichter zum angesetzten Spiel nicht, tritt Paragraph 17 der ÖFB-Meisterschaftsregeln in Kraft. Beide Vereine müssen sich auf einen Spielleiter einigen, wobei anwesende Verbandsschiedsrichter immer den Vorzug haben. Bei Verletzung dieser Bestimmung wird das Spiel mit 0:0 und 0 Punkten beglaubigt.
- 7) Zur Leitung von Meisterschaftsspielen im Nachwuchsfußball wird jeder Verbandsverein verpflichtet, Vereinsschiedsrichter, welche einen vom TFV veranstalteten Kurs besucht und diesen positiv abgeschlossen haben, zu stellen.
- 8) Erscheint der vom Heimverein zu stellende Vereinsschiedsrichter zum angesetzten Spieltermin nicht, so kann der Gastverein seinen Vereinsschiedsrichter für dieses Spiel heranziehen, wobei anwesende Verbandsschiedsrichter den Vorzug haben. Ist weder ein Vereins- noch ein Verbandsschiedsrichter anwesend, entscheidet über die Spielleitung das Los. Bei Verletzung dieser Bestimmungen wird das Spiel mit 0:0 und 0 Punkten beglaubigt.

ZVR: 568636642



- 9) Ab dem Jugendfußball muss bei allen Spielen im Großfeld der Schiedsrichter von zwei Assistenten unterstützt werden. Sofern das Schiedsrichterkollegium nicht die ausreichende Anzahl entsenden konnte, sind diese durch Vereinsassistenten zu besetzen. Bei einer Besetzung mit keinem Verbandsassistenten, muss jeweils der Heimund Gastverein einen Assistenten stellen. Kann ein Verein keinen Assistenten stellen, stellt der andere Verein zwei Assistenten.
- 10) Das Schiedsrichterkollegium kann im Zuge der Schiedsrichterausbildung zu ausgewählten Nachwuchsspielen einen "Tandem-Schiedsrichter" besetzen. Dem "Tandem-Schiedsrichter" stehen, wie dem besetzten Schiedsrichteranwärter, sämtliche Befugnisse zu, um die Spielregeln sowie die geltenden Bestimmungen durchzusetzen. Er kann in jeder Spielsituation mit Entscheidungsgewalt in das Spiel eingreifen. Die Kosten für den "Tandem-Schiedsrichter" werden aus dem Budget des Tiroler Schiedsrichterkollegiums beglichen.

§ 17 EINTRITTSKARTEN

- 1) Die Eintrittspreise werden von den veranstaltenden Vereinen festgesetzt.
- 2) Die Funktionäre und Schiedsrichter des Tiroler Fußballverbandes haben bei Vorzeigen ihrer gültigen Legitimation freien Eintritt, dass gilt jedoch nicht für Spiele der Bundesliga und der ÖFB-Bewerbe.
- 3) Der Heimverein hat dem Gastverein für Spieler, Trainer, Betreuer und Funktionäre 30 Freikarten zur Verfügung zu stellen.

§ 18 NICHTANTRETEN UND ZURÜCKZIEHUNG VON MANNSCHAFTEN

- 1) Bei verschuldetem Nichtantreten des Heimvereines hat der Heimverein an den Gastverein zu entrichten:
 - a) Kampfmannschaften:..... € 1.000,—
 - b) Reservemannschaften...... € 300,--
 - c) alle anderen Mannschaften: € 200,—
- 2) Bei verschuldetem Nichtantreten des Gastvereines hat der Gastverein an den Heimverein zu zahlen:
 - a) Kampfmannschaften:...... € 1.000,—
 - b) Reservemannschaften......€ 300,--
 - c) alle anderen Mannschaften: € 200,—

Die Beträge nach Abs. 1) und Abs. 2) sind ein pauschalierter Schadenersatz. Ob ein verschuldetes Nichtantreten vorliegt, entscheidet der Strafsenat des TFV, der im Falle eines Verschuldens auch eine Geldstrafe laut RPO verhängen kann.



- Die Schiedsrichtergebühren richten sich im Falle des Nichtantretens nach der Gebührenordnung des TFV.
- 4) Ein Verein, der seine Meisterschaftsnennung nach erfolgter Auslosung zurückzieht, seinen Spielbetrieb einstellt oder sich auflöst, wird wie folgt sanktioniert:
 - a) sind U7- oder U8-Mannschaften betroffen: Geldstrafe von € 90,-- bis € 600,--
 - b) sind U9- bis U12-Mannschaften oder Mädchenmannschaften betroffen: Geldstrafe von € 90,-- bis € 1.200,--
 - c) sind U13- bis U18- Mannschaften betroffen: Geldstrafe von € 90,-- bis € 2.400,--
 - d) sind Reserve- und Frauenmannschaften betroffen: Geldstrafe von € 90,-- bis € 4.000,--
 - e) sind Kampfmannschaften betroffen: Geldstrafe von € 90,-- bis € 10.000,--
- 5) Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften (KM, 1B, 1C oder Amateurmannschaft) am Meisterschaftsbetrieb des TFV teil und muss er eine dieser Mannschaften nach erfolgter Auslosung zurückziehen, so kann das nur die Mannschaft sein, die in der niedrigsten Spielklasse spielt.

§ 19 SPIELBERECHTIGUNG

- 1) Es gilt das "Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler".
- 2) Alle Spieler haben ab der Altersklasse U09 Dressen zu tragen, auf denen Rückennummern angebracht sind. Die Nummern müssen mit den auf dem Spielbericht angeführten Nummern übereinstimmen. Verstöße dagegen werden vom Strafausschuss geahndet.
- 3) An allen Bewerbsspielen des TFV dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Sinne des Regulativs sowie der Bestimmungen über den Nachwuchsspielbetrieb für ihren Verein spielberechtigt sind.

4)

- a) Im Spieljahr 2024/2025 müssen bei Meisterschaftsspielen der Regionalliga West (3. Leistungsstufe) vier Spieler, die für eine U23 Mannschaft spielberechtigt sind (Stichtag 1.1.2002 oder jünger) im "OSB" eingetragen werden. Einer der vier genannten Spieler muss bereits in der Grundaufstellung aufscheinen.
- b) Im Spieljahr 2024/2025 müssen bei Meisterschaftsspielen der tt.com Regionalliga Tirol (4. Leistungsstufe) zwei Spieler, die für eine U23 Mannschaft spielberechtigt sind (Stichtag 1.1.2002 oder jünger) im "OSB" eingetragen werden. Einer der zwei genannten Spieler muss bereits in der Grundaufstellung aufscheinen.
 - Verstöße gegen Abs. 4a und Abs. 4b werden nach der Rechtspflegeordnung (RPO) vom Strafsenat des Tiroler Fußballverbandes geahndet.



- 5) Der Spielerpass dient der Identitätskontrolle und wird für jeden Spieler in digitaler Form im "Fußball-Online" System hinterlegt. Die Spielerpässe der nominierten Spieler sind vor Beginn des Spieles vom Schiedsrichter über das "Fußball-Online" System zu kontrollieren. Im Falle der Nichtverfügbarkeit des "Fußball-Online" Systems ist die Identität der Spieler auf Verlangen des Schiedsrichters durch einen geeigneten Identitätsnachweis (Lichtbildausweis) nachzuweisen. Für die Bestätigung der Spielberechtigung ist der jeweilige Verein verantwortlich. Dem verantwortlichen Funktionär des Gegners ist auf dessen Verlangen über das "Fußball-Online" System Einsicht in die digitalen Spielerpässe der am Spielbericht angeführten Spielerinnen zu gewähren.
- 6) Spielberechtigt sind nur jene Spieler, die vor Beginn eines Spieles im "OSB" eingetragen wurden.
- 7) Es dürfen pro Spiel bis zu fünf Spieler in der regulären Spielzeit ausgewechselt werden, wobei jedem Verein maximal drei Auswechselgelegenheiten zur Verfügung stehen. Bei gleichzeitiger Vornahme einer Auswechslung durch beide Vereine gilt dies als jeweils eine Auswechslungsgelegenheit pro Verein. Für den Fall einer Verlängerung steht den Vereinen eine zusätzliche Auswechselgelegenheit zu. Zudem gilt, dass ein nicht ausgeschöpftes Kontingent an Auswechslungen und Auswechselgelegenheiten während der regulären Spielzeit auf die Verlängerung übertragen wird. Neben den Auswechselgelegenheiten während der Spielzeit in der regulären Spielzeit bzw. während der Verlängerung, stehen zur Ausschöpfung des Auswechselkontingents jedenfalls die Halbzeitpause sowie im Falle einer Verlängerung die Pause zwischen der regulären Spielzeit und der Verlängerung sowie die Halbzeitpause der Verlängerung zur Verfügung.

Für den Frauenfußball gelten dazu andere Bestimmungen. (siehe Abs. 7 TFV-Frauenbestimmungen)

Vor Beginn des Spiels sind für die Kampfmannschaften Herren und Kampfmannschaften Frauen sowie für die Reservemannschaften Herren und Reservemannschaften Frauen bis zu sechs Ersatzspieler (einschließlich Ersatztormann) zu nominieren. Die Ersatzspieler haben sich während des Spieles auf der Ersatzspielerbank aufzuhalten.

Für Kampfmannschaften und Nachwuchsmannschaften ab Altersklasse U09 sind Schienbeinschützer zwingend vorgeschrieben. Einem Spieler ohne Schienbeinschützer ist vom Schiedsrichter die Teilnahme am Spiel zu verweigern.

§ 20 AMATEUR-MANNSCHAFTEN

- 1) Vereine, die mit ihrer I. Kampfmannschaft in einem Bewerb der österreichischen Fußballbundesliga tätig sind, können eine Amateurmannschaft zum Meisterschaftsbetrieb melden.
- Der Verein hat für seine Amateure eine einmalige Gebühr in Höhe von € 363,— zu entrichten.



- 3) Voraussetzung für die Führung einer Amateurmannschaft ist die Teilnahme einer U14, U15, U16, oder U18 Mannschaft dieses Vereins. Wird diese Nachwuchsmannschaft während der Meisterschaft zurückgezogen, verliert der Verein ab der nächstfolgenden Spielsaison die Berechtigung, eine Amateurmannschaft zu führen. Dies gilt auch dann, wenn der Verein für diese nächstfolgende Saison wieder eine entsprechende Mannschaft melden sollte.
- 4) Einsatzregelung für Amateurmannschaften

Die Bestimmungen über die Teilnahme von Amateurmannschaften der Vereine der Österreichischen Fußball-Bundesliga regeln den Einsatz von Spielern in der Amateurmannschaft. Ergänzend dazu sind jene Spieler, die am vorletzten und letzten Meisterschaftsspiel der ersten Kampfmannschaft (auch Torleute und U22-Spielberechtigte) zum Einsatz kommen, in den letzten zwei Meisterschaftsspielen der Amateurmannschaft und in Relegationsspielen der Amateurmannschaft nicht spielberechtigt.

Im Falle eines Vereinswechsels in der Winterübertrittszeit werden für die Frage der Spielberechtigung nach §. 5 Abs. 2 und Abs. 3 der Bestimmungen über die Teilnahme von Amateurmannschaften der Vereine der Österreichischen Fußball-Bundesliga <u>auch</u> die Einsätze in der I. Kampfmannschaft des abgebenden Vereines herangezogen.

Muss ein Spieler in einer anderen Mannschaft des Vereins aufgrund einer Gelbsperre, einer Gelb/Roten Karte, einer Roten Karte oder nach einer Anzeige pausieren, so ist dieser Spieler auch in der Amateurmannschaft nicht spielberechtigt.

§ 21 1B-MANNSCHAFTEN (2. Kampfmannschaften)

- 1) Vereine, die mit ihrer I. Kampfmannschaft in der Regionalliga West, in der tt.com Regionalliga Tirol oder in der Hypo Tirol Liga spielen, sind berechtigt eine 1B-Mannschaft (2. Kampfmannschaft) zum Meisterschaftsbetrieb zu melden.
- 2) Für Vereine aller übrigen Spielklassen ist ein Ansuchen auf Genehmigung einer 1B-Mannschaft (2. Kampfmannschaft) an das Präsidium des TFV möglich, das insbesondere regionale Gegebenheiten, den "Unterbau" (Nachwuchs) sowie die Ligenstärke in den 2. Klassen als Entscheidungsgrundlage heranziehen kann. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung dieses Ansuchens besteht nicht.
- 3) Der Verein hat für seine 1B-Mannschaft eine einmalige Gebühr in Höhe von € 363,— zu entrichten.
- 4) Voraussetzung für die Führung einer 1B-Mannschaft (2. Kampfmannschaft) ist die Teilnahme einer U14, U15, U16, oder U18 Mannschaft dieses Vereins. Wird diese Nachwuchsmannschaft während der Meisterschaft zurückgezogen, verliert der Verein ab der nächstfolgenden Spielsaison die Berechtigung, eine 1B-Mannschaft zu führen. Dies gilt auch dann, wenn der Verein für diese nächstfolgende Saison wieder eine entsprechende Mannschaft melden sollte.



- 5) Zwischen II. Kampfmannschaften (1b) und deren I. Kampfmannschaften müssen zwei Ligen sein.
- 6) Einsatzregelung:

Für die nachstehenden Einsatzregelungen ist es unerheblich, ob an einem Spieltag das Spiel der Kampfmannschaft vor oder nach dem Spiel der 1B-Mannschaft (2. Kampfmannschaft) stattfindet.

- a) Spielt ein Spieler an einem Spieltag mehr als 45 Minuten in der I. Kampfmannschaft, so ist er
 - aa) im am selben Spieltag stattfindenden Spiel der 1B-Mannschaft nicht spielberechtigt. Sofern am selben Spieltag kein Spiel der 1B-Mannschaft stattfindet, ist er im nächsten Spiel der 1B-Mannschaft nicht spielberechtigt.
 - bb) und darüber hinaus auch im darauffolgenden Spiel der 1B-Mannschaft nicht spielberechtigt.

Insgesamt muss daher ein derart eingesetzter Spieler zwei 1B-Spiele pausieren.

- cc) die Torleute sind von dieser Beschränkung ausgenommen.
- b) Spielt ein Spieler der noch für die U22 (Stichtag 1.1.2003) spielberechtigt ist mehr als 45 Minuten in der I. Kampfmannschaft, so ist er, im am selben Spieltag stattfindenden Spiel der 1B-Mannschaft nicht spielberechtigt. Sollte am selben Spieltag kein Spiel der 1B-Mannschaft stattfinden, so ist er im nächsten Spiel der 1B-Mannschaft nicht spielberechtigt.

Ein derart eingesetzter Spieler muss daher ein 1B-Spiel pausieren

Jene Spieler, die am vorletzten und letzten Meisterschaftsspiel der ersten Kampfmannschaft (auch Torleute und U22-Spielberechtigte) zum Einsatz kommen, sind in den letzten zwei Meisterschaftsspielen der 1B-Mannschaft (2. Kampfmannschaft) und in Relegationsspielen der 1B-Mannschaft nicht spielberechtigt.

Im Falle eines Vereinswechsels in der Winterübertrittszeit werden für die Frage der Spielberechtigung nach Abs.5 lit. a und b <u>auch</u> die Einsätze in der I. Kampfmannschaft des abgebenden Vereines herangezogen.

§ 22 1C-MANNSCHAFTEN

- 1) Das Präsidium des Tiroler Fußballverbandes entscheidet, ob ein Bundesligaverein eine 1C-Mannschaft führen darf.
- 2) Im Falle einer Genehmigung hat der Verein eine einmalige Gebühr von € 363,-- zu bezahlen.



- 3) Zwischen III. Kampfmannschaften (1c) der Bundesliga Vereine und deren Amateurmannschaften müssen zwei Ligen sein.
- 4) Einsatzregelung:
 - Für die nachstehenden Einsatzregelungen ist es unerheblich, ob an einem Spieltag das Spiel der Kampfmannschaftmannschaft vor oder nach dem Spiel der 1C-Mannschaft stattfindet.
- a) Spielt ein Spieler an einem Spieltag mehr als 45 Minuten in der I. Kampfmannschaft oder Amateurmannschaft so ist er
 - aa) im am selben Spieltag stattfindenden Spiel der 1C-Mannschaft nicht spielberechtigt. Sofern am selben Spieltag kein Spiel der 1C-Mannschaft stattfindet, ist er im nächsten Spiel der 1C-Mannschaft nicht spielberechtigt.
 - bb) Die Torleute sind von dieser Beschränkung ausgenommen.
- b) Einsatzberechtigt sind ausschließlich Spieler, die U19 spielberechtigt (Stichtag 01.01.2006 und jünger) und keine Kooperationsspieler der AKADEMIE TIROL sind!
- c) Jene Spieler, die am vorletzten und letzten Meisterschaftsspiel der ersten Kampf- und Amateurmannschaft (auch Torleute und U19-Spielberechtigte) zum Einsatz kommen, sind in den letzten zwei Meisterschaftsspielen der 1C-Mannschaft und in Relegationsspielen der 1C-Mannschaft nicht spielberechtigt.
- d) Der Einsatz von aktuellen Spielern der AKADEMIE TIROL ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Akademieverantwortlichen möglich.
- e) Muss ein Spieler in einer anderen Mannschaft des Vereins aufgrund einer Gelbsperre, Gelb/Roten Karten, einer Roten Karte oder nach einer Anzeige pausieren, so ist dieser auch in der 1C-Mannschaft nicht spielberechtigt.

§ 23 VERSTÖSSE

Im Falle eines Verstoßes gegen die Durchführungsbestimmungen des Tiroler Fußballverbandes gilt § 128 der Rechtspflegeordnung des ÖFB (RPO)

§ 24 RECHTSMITTEL

Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen des § 84ff der Rechtspflegeordnung des ÖFB (RPO) in der jeweils gültigen Fassung.

In besonderen Fällen (z.B. Meisterschaftsende) kann die Rechtsmittelfrist bis auf sieben Tage reduziert werden.

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit der Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft.